



Verein zur Förderung neuer Arbeitsformen
Seefeldstrasse 27, 8008 Zürich
Telefon 044 271 70 20
Telefax 044 380 11 57
mail@flexibles.ch

SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 25. März 2008

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision AVIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind eine schweizweit tätige Institution mit dem Ziel Nachhaltigkeit im Bereich von Arbeit und Wirtschaft zu fördern. Wir haben und hatten in verschiedensten Zusammenhängen mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu tun, zum Beispiel als Trägerschaft einer Mobbing-Beratungsstelle und auch als Trägerorganisation für arbeitsmarktliche Massnahmen. Wir möchten uns an dieser Vernehmlassung beteiligen, weil das AVIG ein zentraler Baustein des sozialen Sicherungssystems der Schweiz ist und das Kernanliegen unseres Vereins, neue zukunftsgerichtete Arbeitsformen zu fördern, unmittelbar von einer Gesetzesanpassung betroffen ist. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Wir begrüssen sehr, dass die Rahmenbedingungen der Arbeitslosenversicherung den Erfordernissen der Zeit angepasst werden sollen. Ebenfalls positiv werten wir die Absicht, die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung in absehbarer Zeit wieder ausgeglichen zu gestalten. Das Problem der Arbeitslosigkeit ist ein gesamtwirtschaftliches Phänomen, das in einer gut durchdachten Revision besser erfasst und gelöst werden könnte. Uns bereitet jedoch Sorge, wie die nun vorgesehene Revision angegangen wird. Das Vorgehen scheint uns geprägt von einem grundsätzlich negativen Denken. Die versicherten Menschen werden dabei als potentielle Ausnützer wahrgenommen und in den Kommentaren diskriminierend dargestellt. Die Vorlage zeigt insgesamt eine eingeschränkte und engherzige Sicht auf das Problem der Arbeitslosigkeit. Es wird einer Verschärfung der sozialen Ungerechtigkeit Vorschub geleistet und nicht genügend auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf die Verantwortung der Unternehmen eingegangen. Eine eigentliche Vision fehlt, wie das AVIG ein Baustein werden soll, der im gesamten Zusammenhange die soziale Sicherheit und das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger optimal fördern kann.

Wir wünschten uns eine Revision der Arbeitslosenversicherung die:

- Mutig in die Zukunft blickt.
- Arbeitslosigkeit nicht verdrängen will, sondern als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und der enormen Steigerung der Produktivität erkennt.
- Flankierende Massnahmen auch bei der Wirtschaft, insbesondere bei den börsenkotierten Unternehmungen vorsieht.
- Anerkennt, dass ein Teil der Menschen langfristige und nachhaltige Unterstützung zur Sicherung der Grundbedürfnisse und zur Wiedererlangung der vollen Integration in den ersten Arbeitsmarkt benötigt.

- Missbrauch, der eine Randerscheinung ist, nicht durch generelle Massnahmen auf Kosten aller Versicherten lösen will, sondern spezifische Verfahren und Massnahmen eigens dafür vorsieht.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 11 Abs. 4

Entschädigungen für nicht bezogene Ferien- oder Mehrstunden sollen neu angerechnet werden, mit der Begründung, dass die versicherte Person dadurch eine gewisse Zeit keinen Verdienstausfall erleidet. Hier wird plötzlich ein Bedürfnisprinzip eingeführt, das als Konsequenz eine Vermischung von Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung zur Folge haben könnte. Damit wird das Versicherungsprinzip ausgehöhlt und es kommt zu zusätzlichem Kontroll- und Mehraufwand.

Ausserdem müssten die neu anzurechnenden Beträge zu einer rückwirkenden Verschiebung des Beginns der Rahmenfrist führen, oder die darauf bezahlten Beiträge an die ALV müssten zurückerstattet werden, was weiteren administrativen Aufwand nach sich zöge. Die Änderung dieses Artikels ist unnötig und kontraproduktiv. Ein effektiver Sparerfolg ist fraglich und würde durch den administrativen Mehraufwand wieder zunichte gemacht.

Art.23 Abs. 3^{bis}

Bei der Änderung dieses Artikels führen Sie an, dass Kantone und Gemeinden ausgesteuerte Personen während 12 Monaten in Programmen beschäftigen, nur um wieder einen Anspruch gegenüber der ALV zu erwirken. Es ist allerdings sehr zu bezweifeln, ob das auf „jährlich mehrere Tausend Personen“ zutrifft. Alle arbeitsmarktlichen Massnahmen tragen das „Risiko“ in sich, keine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Sie leisten aber bereits an sich eine Integration und erfüllen ihren Zweck meist ausgezeichnet.

Die vorliegende Revision geht scheinbar von der Prämisse aus: „Wenn wir den Menschen am Rande der Gesellschaft alles wegnehmen, was sie dort hält, bleibt ihnen nichts anderes mehr übrig, als sich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.“ Dies ist aber eine vollständige Verkennung der Tatsachen, denn ohne Hilfe, Unterstützung und geeignete Strukturen werden solche Menschen erst recht nicht zum ersten Arbeitsmarkt gelangen. Das Problem verlagert und verschärft sich, wird zur prekären Lage und schafft Zündstoff für soziale Unruhen. Wo eine solche Verdrängungspraxis hinführen kann, zeigen die Slums der Grosstädte des Südens deutlich auf.

Stattdessen sollte konstruktiv gedacht werden. Die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist bedeutet ja gerade, dass eine weitere Möglichkeit für verstärkte Integrationsbemühung zur Verfügung steht. Die bewährten Massnahmen der ALV und der RAV's können genutzt werden. Dabei werden die Chancen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt nachweislich gesteigert. Diese Möglichkeit durch Art.23 Abs. 3^{bis} zu unterbinden, macht keinen Sinn. Wenn sich punktuell gewisse Gemeinden aus der Verantwortung stehlen wollen, muss dieses Problem bei den Sozialdiensten der betreffenden Gemeinden angegangen werden. Eine verstärkte Koordination und die Qualitätssicherung der arbeitsmarktlichen Massnahmen bieten dafür schon heute Handlungsmöglichkeiten.

Art. 23 Abs. 4 und 5

Sie führen aus, dass mit kleinen Arbeitspensen über Jahre hinweg ein hoher versicherter Verdienst beibehalten werden könne. Dies entspricht aber nur in den seltensten Fällen den Tatsachen. Ein versicherter Verdienst wird trotz Anrechnung der Kompensationszahlungen in einer nächsten Rahmenfrist in aller Regel massiv tiefer ausfallen. In der ersten Rahmenfrist kann durch hohen Zwischenverdienst maximal 80% des ursprünglichen Einkommens erreicht werden. Dieses neue Einkommen bildet dann die Basis des versicherten Verdienstes einer zweiten Rahmenfrist. Effektiv erhält eine solche Person dann 70% der 80% also noch 56% des ursprünglichen Einkommens. In einer dritten Rahmenfrist wären es noch maximal 45%. Das Einkommen sinkt also kontinuierlich ab, wie es beabsichtigt ist.

Ursprüngliche diente dieser Artikel dazu, einen Zwischenverdienst attraktiver zu machen und so die Kosten für die ALV zu reduzieren. Dies wird nun einfach „vergessen“. Die Streichung von Art. 23 Abs. 4 und 5 reduziert die Attraktivität eines Zwischenverdienstes. Entsprechend müssen stattdessen höhere Arbeitslosengelder ausgegeben werden. Die prognostizierte Einsparung kann also kaum in der angegebenen Höhe realisiert werden. Wir sehen durch diese Änderung eine weitere Verschlechterung der Situation von Langzeitarbeitslosen ohne den behaupteten Einspareffekt.

Zu Artikel 64a Abs. Bst. c

Die erweiterte Formulierung, dass auch Jugendliche, die nicht in der Schweiz ihre obligatorische Schulpflicht absolviert haben, Zugang zu Motivationssemestern haben, begrüssen wir sehr. Gerade in diesem Bereich, z.B. bei Zuzüglern und Flüchtlingen, unterstützt eine solche Möglichkeit besonders wirksam die Integration.

Die Einführung eines Höchstalters von 20 Jahren für die Teilnahme an Motivationssemestern ist, unserer Meinung nach, hingegen nicht sinnvoll. Die Motivationssemester arbeiten sehr erfolgreich. Wann für Jugendliche ein Motivationssemester noch sinnvoll ist, sollte nicht durch eine solch starre und in diesem Fall auch willkürliche Altersangabe gesetzlich begrenzt werden. Eine offenere Formulierung sollte gewählt werden.

Finanzierung

Art. 90c Abs. 1, Erhöhung ordentlicher Lohnbeitrag

Das Versicherungsprinzip soll gemäss Kommentar verstärkt werden. Die zugrunde liegende mittlere Arbeitslosenzahl soll von 100'000 auf 125'000 Personen erhöht werden. Dies bedeutet auch eine Erhöhung der Eintretenswahrscheinlichkeit für die Versicherten. Die Gefahr arbeitslos zu werden, hat sich markant erhöht, was nun auch offiziell abgebildet werden soll. Damit sind wir einverstanden. Ein höheres Risiko verlangt aber auch einen höheren Schutz. Eine Versicherung muss ein solch erhöhtes Risiko auch teurer verkaufen. Es gibt keinen Grund, diese Risikoerhöhung nicht durch eine einfache Beitragserhöhung voll zu kompensieren. Wenn der ordentliche Lohnbeitrag um 0,4% erhöht wird, kann dies kostendeckend erreicht werden

Solidaritätsbeitrag

Wir unterstützen die erneute Inkraftsetzung des Solidaritätsbeitrages für hohe Verdienste. Es ist allerdings nicht verständlich, wieso dafür nicht der gleiche Beitragssatz angewendet werden soll, wie für den versicherten Verdienst und wieso die Begrenzung auf das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes festgelegt wurde. Von dieser Begrenzung auf das 2,5-fache sind insbesondere untere bis mittlere Führungskräfte betroffen. Das ist nicht fair. Die grundlegenden Entscheidungen werden von den Führungskräften der obersten Ebene getroffen. Diese erhalten weit höhere Löhne und treffen jene Entscheidungen, die z.B. eine Verringerung des Personalbestandes zur Folge haben. Sie tragen deshalb eine grössere Verantwortung für die Situation einer hohen Arbeitslosigkeit. Ihre Löhne dürfen also nicht zum Teil vom Solidaritätsprinzip ausgeschlossen werden. Wir schlagen vor, den Solidaritätsbeitrag ohne Obergrenze auf die gesamte Lohnsumme auszudehnen.

Diese Massnahme zwingt auch die oberste Gehaltsklasse, sich mehr Gedanken zu machen, wie die Zahl der Beschäftigten wieder erhöht werden könnte.

Eine zeitgemässe Anpassung der Reserven muss ebenfalls angestrebt werden. In den nächsten Jahren sind weitere grössere Schwankungen der Arbeitslosenzahlen zu erwarten. Die Grenze des Betriebskapitals sollte deshalb auf 2 Milliarden Franken erhöht werden. Unser Vorschlag lautet:

Art. 90c Abs. 1

1 Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,5 Lohnprozent. **Der beitragspflichtige Lohn wird dabei auf die gesamte Lohnhöhe ausgedehnt.** Er hebt diese Erhöhungen wieder auf, wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals **2 Milliarden Franken** erreicht hat.

Weitere Finanzierungsquellen: Art. 90d

Insgesamt werden von der vorliegenden Revision vor allem Personen, die bereits am Rande stehen, betroffen. Sie werden schlechter gestellt oder ausgegrenzt. Somit wird das Problem auf eine tiefere Stufe, vermutlich meistens an die Sozialhilfe der Gemeinden, abgeschoben. Die Chance für die Betroffenen eine neue Stelle zu finden, sinkt dabei immer weiter ab, wie vielfach nachgewiesen wurde.

Auf der anderen Seite werden zur Gewinnmaximierung Menschen aus hochrentablen Betrieben entlassen und die Kosten der Allgemeinheit aufgebürdet. Hier besteht grosser Handlungsbedarf. Firmen und Konzerne, die Gewinne schreiben, sollte erschwert werden, gleichzeitig ihren Personalbestand zu reduzieren. Im Rahmen der AVIG Revision müsste dazu ein zusätzlicher Artikel aufgenommen werden. Unser Vorschlag:

Art. 90d, Abs. 1 (Neu)

Börsenkotierte Unternehmen, die einen Jahresgewinn ausweisen haben bei einem in der gleichen Periode erfolgten Personalabbau innerhalb ihrer Schweizer Niederlassungen von diesem Gewinn denjenigen Anteil an die Arbeitslosenversicherung abzugeben, der dem aufsummierten Jahreslohn aller abgebauten Stellen entspricht.

Art. 2 Abs. 1 Verordnung über Vergütung der AMM

Eine Integration in den Arbeitsmarkt kann in der heutigen wirtschaftlichen Situation kaum durch die weitere Verstärkung des Druckes verbessert werden. Es sind nach wie vor spezifische Massnahmen nötig und erfolgreich, die bei den einzelnen Problemgruppen zielgerichtet ansetzen. Die vorgesehene Reduktion des Plafonds für arbeitsmarktliche Massnahmen von Fr. 3'500.- auf Fr. 3'000.-, erschwert gerade in diesem Bereich, was eigentlich gefördert werden sollte. Eine Reduktion des Plafonds ist nicht angezeigt und gefährdet unnötig die in den letzten Jahren auch mit den Geldern der ALV entwickelte Kompetenz und Effizienz der bestehenden arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen. Gerne sind wir auch zu einer konstruktiven Mitarbeit im weiteren Verfahren bereit.

Mit freundlichen Grüssen

Verein FleXibles

Barbara Gut, Präsidentin

Jens Martignoni, Kassier